

**Naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

Bebauungsplan Nr. 92 Südliches Eichenfeld

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsinhalt.....	2
2. Datengrundlagen.....	2
3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	2
4. Wirkungen des Vorhabens.....	3
5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	3
5.1 Verbotstatbestände.....	3
5.2 Maßnahmen zur Vermeidung	4
5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	4
6 Prüfung der Verbotstatbestände für planungsrelevante Arten.....	5
6.1 Säugetiere (Fledermäuse)	5
6.2 Europäische Vogelarten	7
7 Gutachterliches Fazit.....	10
8 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	11

1. Prüfungsinhalt

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. *(Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)*
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen sind im ... dargestellt.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- LFU – Bayer. Landesamt für Umwelt (Hrsg.): Biotopkartierung (1993) und Artenschutzkartierung des Kartenblattes 8131 (1999)
- LFU (2021): Arteninformationen des Bayer. Landesamtes für Umwelt für den Naturraum (D66 Voralpines Moor- und Hügelland), den Landkreis (Weilheim-Schongau) sowie das TK-Blatt (8131 Schongau)
- Eger & Partner (2020, Nacherhebung Mai 2022): Flächendeckende Erhebung der Biotop- und Nutzungskartierung mit Inaugenscheinnahme Artenpotenzial
- LfU – Bayer. Landesamt für Umwelt (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begreifabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 (AZ: G7-4021.1-2-3) eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Nutzungsänderung durch das Vorhaben mit Entwicklung eines Baugebietes.

Durch die dauerhafte Überbauung mit der Beseitigung von Gehölzen, Grünland sowie Staudenfluren kommt es zu einem Verlust von (Teil-)Lebensräumen von Arten.

Durch die Beseitigung von Gehölzen, Grünland sowie Staudenfluren können (Teil-)Lebensräume (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von in Gehölzen brütenden Vögeln/Arten sowie von baumbewohnenden Fledermausarten verloren gehen.

Es können Beunruhigungen und Scheuchwirkungen (Störungen) für empfindliche Arten entstehen.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

1 V Allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere für verbleibende Gehölz- und Heckenbestände sowie zum Schutz des Bodens

Die zu erhaltenden Bestände sollen vor unbeabsichtigten Beeinträchtigungen wie mechanische Beschädigung, Stoffeinträge, Überfüllungen und Abgrabungen geschützt werden. Es werden Maßnahmen gem. DIN 18 920 und RAS-LP3 getroffen. Bei Bedarf erfolgt eine Sicherung mit Schutzzäunen.

Der abgetragene Boden wird fachgerecht gesichert und getrennt nach Oberboden und Unterboden gelagert bzw. weiterverwendet.

Es werden Maschinen und Geräte eingesetzt, die dem Stand der Technik entsprechen und regelmäßig gewartet werden, um Verunreinigungen des Bodens mit Schmiermitteln und Treibstoffen zu vermeiden. Die Handhabung von Gefahrenstoffen und Abfall erfolgt nach den einschlägigen Fachnormen.

2 V Zeitliche Beschränkung für Rodungsarbeiten zum Schutz von Vögeln und potenziellen Fledermausquartieren sowie für die Baufeldfreimachung

Die Rodungsarbeiten erfolgen gem. § 39 (5) BNatSchG zum Schutz von Vögeln grundsätzlich außerhalb der Nist- und Brutzeiten, nicht im Zeitraum vom 1. März bis 30. September.

Diese Vorgabe trifft auch auf die Baufeldfreimachung insgesamt zu.

Vor der Rodung von Bäumen erfolgt eine Kontrolle auf eine Betroffenheit von baumbewohnenden Fledermäusen. Das Fällen von Bäumen mit Quartiernachweisen von Fledermäusen kann unter Zurückstellung der avifaunistisch erforderlichen Zeiträume bereits im September / Oktober und hier in warmen Perioden erfolgen.

Die Kontrolle wird durch eine fachlich geeignete Person durchgeführt, welche durch die zuständige UNB benannt wird.

3 V/A Ausgleich für den Verlust von arten- und strukturreichem Dauergrünland (G212-GU651L) auf Fl.-nr. 6656,TF, Gem. Peiting

Auf einem bestehenden Ökokonto der Stadt Schongau werden 1.010 m² arten- und strukturreiches, extensiv genutztes Grünland als Ausgleich für die Beseitigung einer als Biotop erhobenen Fläche abgebucht.

5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG) sowie zur Sicherung des Erhaltungszustands (i.S.v. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) sind beim gegenständlichen Vorhaben nicht erforderlich.

6 Prüfung der Verbotstatbestände für planungsrelevante Arten

6.1 Säugetiere (Fledermäuse)

Übersicht über das Vorkommen betroffener Fledermausarten

Im Rahmen der Abschichtung der saP bestehen für das Untersuchungsgebiet potenzielle Vorkommen von europarechtliche geschützten Arten, die in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet sind.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR	Vorkommen / Nachweis
Braunes Langohr	Plecotus auritus	G	3	g	Waldart / Baumhöhlen als Sommerquartier möglich
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	3	u	Quartiere in Gebäuden / Jagdhabitat möglich
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	V	*	u	Quartiere in Baumhöhlen ganzjährig möglich
Großes Mausohr	Myotis myotis	*	*	g	Quartiere in Gebäuden / Baumhöhlen als Sommerquartier möglich
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	V	*	g	„Dorffledermaus“ / Jagdhabitat möglich
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	D	2	g	Quartiere in Gebäuden / Jagdhabitat möglich

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

* Art im Betrachtungsraum ungefährdet

EHZ (Erhaltungszustand)

KBR = kontinentale biogeographische Region

g günstig (favourable)

u ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)

s ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

¹⁾ Stand: Rote Liste Deutschland 2020 - <https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Download-Wirbeltiere-1874.html>

²⁾ Stand: Rote Liste Bayern 2017 - https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm

Prognose des Schädigungsverbotes für Lebensstätten, des Störungsverbotes sowie des Tötungs- und Verletzungsgebotes nach § 44 BNatSchG für die baumbewohnenden Fledermausarten:

Höhlenbewohnende Fledermäuse in Bäumen eint die Gemeinsamkeit, dass es sich um typische Wald- bzw. Baumfledermäuse handelt, die wesentliche Teile des Lebenszyklus und damit wichtige Lebensphasen in Bäumen abhalten. Sie weisen jedoch kein absolut homogenes Verhalten auf, sondern unterscheiden sich in ihrem Verhalten. So gibt es große Unterschiede zwischen den präferierten Orten und Strukturen für die Wochenstuben-, Sommer- und Winterquartiere.

In der Regel wechseln die Wald bewohnenden Arten ihre Quartiere häufig, meist alle 1 bis 4

Tage.

Gebäudebewohnende Fledermausarten dagegen nutzen das Plangebiet als Jagdgebiet.

Lokale Population und deren Erhaltungszustand:

Die lokale Population dieser Arten ist nicht bekannt. Daher wird der Erhaltungszustand vorsichtshalber als „mäßig – schlecht (C)“ eingestuft.

Prognose der Verbotstatbestände:

Im Rahmen des Vorhabens kommt es in Teilbereichen zu Rodungen von Bäumen. Bei einer Begehung wurden an einigen der Gehölze, mittlerer bis alter Ausprägung, Risse, Baumhöhlen und Faulstellen festgestellt. Ein Besatz mit baumbewohnenden Fledermausarten und somit eine Schädigung von Lebensstätten kann nicht ausgeschlossen werden.

Es wird vorgesehen, geeignete Bäume mit Strukturen und Quartierpotenzial vor deren Rodung auf Besatz durch eine fachkundige Person, durch die UNB benannte Person, kontrollieren zu lassen und bei Bedarf weitergehende Maßnahmen durchzuführen.

Störungssachverhalte sind im Rahmen der Bauausführung nicht grundsätzlich auszuschließen, insgesamt aber wenig wahrscheinlich. Baumfledermäuse wechseln häufig ihr Quartier und verfügen so über ausreichend Ausweichmöglichkeiten.

Im Weiteren sind keine nächtlichen Bauzeiten vorgesehen, die zu Störungen durch Licht- und Schallimmissionen führen könnten. Der Bebauungsplan sieht die gem. die Verwendung von Leuchtmitteln derart vor, dass gem. § 41a BNatSchG Tiere und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen geschützt werden.

Um eine Tötungs- bzw. Verletzungsmöglichkeit auszuschließen, werden vor der Rodung ‚Quartierkontrollen‘ durch eine fachkundige Person durchgeführt. Belegte Quartieren sind von der Rodung zurückzustellen und mit einem Ein-Wege-Verschluss zu versehen.

Folgende konfliktvermeidende Maßnahmen werden durchgeführt, so dass sicher keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

2 V Zeitliche Beschränkung für Rodungsarbeiten zum Schutz von Vögeln und potenziellen Fledermausquartieren sowie für die Baufeldfreimachung

Arten mit Nutzung als Jagdhabitat bzw. für sog. Transferflüge:

Gebäudebewohnende Fledermausarten bauen keine Nester sondern besetzen sogenannte Hangplätze oder Spaltenquartiere. Generell unterscheidet man zwischen freihängenden und spaltenbewohnenden Fledermausarten. Während man Erstere gut sichtbar oft an der Decke von Dachböden beobachten kann, findet man von Letzteren nur die Hinterlassenschaften (Kot), weil sie gut versteckt hängen.

Jagdgebiete dieser Arten befinden sich u.a. in Waldgebieten, Parklandschaften sowie in gewässerreichen Lagen.

Lokale Population und deren Erhaltungszustand:

Die lokale Population dieser Arten ist nicht bekannt. Daher wird der Erhaltungszustand vorsichtshalber als „mäßig – schlecht (C)“ eingestuft.

Prognose der Verbotstatbestände:

Vom Vorhaben sind weder Winter- noch Sommerquartiere bzw. Wochenstuben betroffen. Eine Betroffenheit der Jagdlebensräume ist als gering bzw. unerheblich einzustufen. Grund für diese Einstufung ist, dass im räumlichen Umfeld durch die Stadtrandlage noch ausreichend Strukturen vorhanden sind. Zudem wird der überwiegende Teil der Bestandsgehölze erhalten. Im Weiteren sieht der Bebauungsplan eine Ein- und eine Durchgrünung vor. Das trifft vor allem den südlichen Teil mit WA 2 ‚Wohnen im Park‘ zu. Eine nachhaltige Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit nicht zu erwarten.

Die ökologische Funktion für die Arten bleibt im räumlichen Zusammenhang sicher gewahrt.

Störungssachverhalte sind im Rahmen der Bauausführung nicht grundsätzlich auszuschließen, insgesamt aber wenig wahrscheinlich. Es sind keine nächtlichen Bauzeiten vorgesehen, die zu Störungen durch Licht- und Schallimmissionen führen könnten. Der Bebauungsplan sieht die gem. die Verwendung von Leuchtmitteln derart vor, dass gem. § 41a BNatSchG Tiere und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen geschützt werden.

Somit sind keine Verschlechterungen für die lokalen Populationen zu erwarten.

Ein Tötungs- bzw. Verletzungsverbot von Individuen kann ausgeschlossen werden, da es sich um gebäudebewohnende Fledermäuse handelt. Die Maßnahmen, welche im Rahmen der Rodungen ergriffen werden, vermeiden auch für diese Arten sicher ein Tötungs- und Verletzungsrisiko.

Für diese Arten ist von keiner Betroffenheit auszugehen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

6.2 Europäische Vogelarten

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Im Rahmen des Abschichtungsvorgangs der saP, basierend auf der saP-Artdatenbank des LFU (2021), bestehen im Untersuchungsgebiet (potenziell) Vorkommen von europarechtlich geschützten Vögeln.

Dabei werden **sog. „Allerweltsarten“** aufgrund ihrer euryöken Lebensweise nicht vertiefend betrachtet. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass sich für diese Arten keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes ergibt. Durch die vorgesehenen Maßnahmen lässt sich auch für diese Arten ein Eintreten von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes sicher ausschließen.

Übersicht über das Vorkommen betroffener Vogelarten

Im Rahmen der Abschichtung der saP bestehen für das Untersuchungsgebiet potenzielle Vorkommen von europarechtliche geschützten Arten, die in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet sind.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR	Vorkommen / Nachweis
Baumfalke	Falco subbuteo	3	*	günstig	Brutplätze in Gehölzen / u.a. alte Krähenester
Bluthänfling	Linaria cannabina	3	2	schlecht	Freibrüter in halboffenen, heckenreichen Kulturlandschaft
Dohle	Coloeus monedula	*	V	günstig	Baum- und Gebäudebruten möglich
Feldsperling	Passer montanus	V	V	ungünstig	Brütet in Feldgehölzen, Hecken und Wäldern
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V	3	ungünstig	Brütet in Nisthöhlen, an Waldrändern, in aufgelockertem Altholzbestand
Goldammer	Emberiza citrinella	*	V	günstig	Brütet in der offenen, reich strukturierten Kulturlandschaft und an Waldrändern
Grünspecht	Picus viridis	*	*	günstig	Brütet in lichten Wäldern und Parkanlagen
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	-	3	ungünstig	Brütet in niedrigen Büschen
Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	günstig	Brütet in Büschen, Hecken und lichten Wäldern

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR	Vorkommen / Nachweis
Neuntöter	Lanius collurio	*	V	günstig	Brütet in halboffenen Landschaften mit Hecken und Feldgehölzen
Pirol	Oriolus oriolus	V	V	günstig	Brütet in Laubwäldern und größeren Feldgehölzen
Raubwürger	Lanius excubitor	2	1	schlecht	Brütet in offenen bishalboffenen Landschaften mit Hecken und Feldgehölzen
Saatkrähe	Corvus frugilegus	*	*	günstig	Brütet in Siedlungsnähe
Schwarzmilan	Milvus migrans	*	*	günstig	Brütet an Waldrändern, Feldgehölzen, Einzelbrüter
Sperber	Accipiter nisus	*	*	günstig	Nestbäume in Waldrandnähe
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	3	V	günstig	Laub- und Mischwälder, Nutzung alter Spechthöhlen
Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	schlecht	Brütet in der halboffenen Kulturlandschaft, u.a. in Feldgehölzen, Baumgruppen
Waldkauz	Strix aluco	*	*	günstig	Brütet in alten Laub- und Mischwäldern, meist in Baumhöhlen
Waldohreule	Asio otus	*	*	günstig	Brütet in Baumgruppen, Waldrändern, in alten Elstern- und Krähenestern
Wendehals	Jynx torquilla	2	1	schlecht	Brütet in Gehölzen und kleinen Baumgruppen, in halboffener Kulturlandschaft

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern
0 ausgestorben oder verschollen
4 vom Aussterben bedroht
5 stark gefährdet
6 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

* Art im Betrachtungsraum ungefährdet

EHZ (Erhaltungszustand) KBR = kontinentale biogeographische Region
g günstig (favourable)
u ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
s ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

³⁾ Stand: Rote Liste Deutschland 2020 - <https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Download-Wirbeltiere-1874.html>

⁴⁾ Stand: Rote Liste Bayern 2017 - https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm

Prognose des Schädigungsverbotes für Lebensstätten, des Störungsverbotes sowie des Tötungs- und Verletzungsgebotes nach § 44 BNatSchG für die planungsrelevanten Vogelarten:

Im Untersuchungsgebiet konnten als planungsrelevante Vogelarten mit Bruten in Gehölzen ermittelt werden. Dazu zählen Greifvogelarten, Arten der halboffenen Landschaft, Heckenarten und waldrandbewohnende Arten. Dabei kann es sich um Frei-, Kronen- und Höhlenbrüter handeln.

Lokale Population und deren Erhaltungszustand:

Die lokale Population dieser Arten ist nicht bekannt. Daher wird der Erhaltungszustand vorsichtshalber als „mäßig – schlecht (C)“ eingestuft.

Prognose der Verbotstatbestände:

Für das Vorhaben muss ein Teil des vorhandenen Gehölzbestandes gerodet werden. Dieser Bestand ist ein Feldgehölz aus Nadel- und Laubgehölzen, überwiegend mittlerer und in Teilen auch alter Ausprägung. Die Gehölze sind überwiegend in einem vitalen Zustand. Bei einer Begehung ergab sich, dass die Gehölze zum Teil Risse und Baumhöhlen aufweisen. Hinweise auf Besatz ergaben sich nicht, können aber auch nicht ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingt wird der größte Anteil der Gehölzbestände (Feldgehölz) und Hecke einschließlich des kartierten Gehölzbiotops erhalten.

Um Beeinträchtigungen von Lebensstätten von besonders geschützten Arten zu vermeiden, werden vor Beginn der Rodungen Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten durchgeführt, so dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff potentiell betroffenen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungssachverhalte können i.d.R. während der Bauausführung und durch die Wohngebietsnutzung entstehen. Dazu zählen Lärm, Erschütterungen oder visuelle Reize.

Nächtliche Bauzeiten sind nicht geplant. Während der Bauphase sind vorübergehende Beunruhigungen möglich. Durch die Planung, welche den Erhalt und in Teilen die Erweiterung der bestehenden Gehölzflächen und Festsetzung als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Begleit-/Schutzgrün vorsieht, ergibt sich eine räumliche Trennung. So kann hier insgesamt von keinem erheblichen bzw. geringen Umfang ausgegangen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht. Verbotstatbestände liegen somit nicht vor.

Ein Tötungs- bzw. Verletzungsverbot besteht im Rahmen der baubedingten Rodungen und ggf. der notwendigen Baufeldfreimachung. Um das Risiko effektiv zu mindern, sind vor Rodung und Baufeldfreimachung durch eine fachkundige Person potenzielle Quartiere auf Besatz zu kontrollieren. Sollten sich Hinweise auf einen Besatz ergeben, so werden in Absprache mit der UBB Maßnahmen ergriffen und ggf. Ersatzstrukturen (gezielte Anlage von Höhlenbäumen) geschaffen.

Folgende konfliktvermeidende Maßnahmen werden durchgeführt, so dass sicher keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

- 1 V Allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere für verbleibende Gehölz- und Heckenbestände sowie zum Schutz des Bodens
- 2 V Zeitliche Beschränkung für Rodungsarbeiten zum Schutz von Vögeln und potenziellen Fledermausquartieren sowie für die Baufeldfreimachung

Arten mit Nutzung als Jagdhabitat:

Für Arten, die das Untersuchungsgebiet und hier vor allem die Grünlandflächen als **Jagd- und Nahrungshabitat** nutzen, ergibt sich ab Beginn der Bauphase ein Verlust von Nahrungshabitaten. Zu diesen Arten zählen Greifvögel und Arten der benachbarten Lebensräume (Wald, Kulturlandschaft, Siedlung).

Im Umfeld sind aktuell ausreichend Ausweichmöglichkeiten (landwirtschaftliche Flächen, ‚Siechenhalde‘) vorhanden. Zudem ist anzunehmen, dass die vorhandenen Nahrungshabitate kein

essenzieller Bestandteil einer Lebensstätte von Arten (z.B. Nahrungshabitat zur Jungenaufzucht) sind.

Ein Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Arten ergibt sich durch deren Mobilität (Flug) nicht.

Insgesamt lassen sich durch die vorhabenbedingten Wirkungen für diese Arten ein Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs 5 BNatSchG ausschließen.

Weitere Arten:

Aufgrund der einerseits intensiven Grünlandnutzung, der bereits bestehenden Bebauung und andererseits der Vertikalstrukturen aus Feldgehölz und Hecke in Verbindung mit den Flächengrößen der extensiven Grünlandflächen, ergeben sich keine Hinweise auf Lebensstätten von bodenbrütenden Arten auf den Wiesen.

Die getroffenen Vermeidungsmaßnahmen 1 V und 2 V sind auch für diese Arten einschlägig. Somit kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen für die Arten ausgeschlossen werden.

7 Gutachterliches Fazit

Der vorliegende Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung wurde auf der Grundlage der Inaugenscheinnahme bei den Erhebungen der relevanten Biotop- und Nutzungskartierung (BNT) sowie einer Auswertung der verfügbaren Sekundärdaten durchgeführt.

Im Rahmen dieses Fachbeitrages wurden die nachgewiesenen bzw. nicht auszuschließenden Artvorkommen auf Vorhabensrelevanz und im Weiteren auf Ebene der Artgruppen auf die Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG geprüft.

Insbesondere für die Artgruppen der baumbewohnenden Fledermäuse sowie der Vögel der Gehölze, welche als potenziell möglich im Vorhabenbereich ermittelt wurden, werden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen lassen sich Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausschließen.

8 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

(Fassung mit Stand 08/2018)

- Bbauungsplan Nr. 92 Südl. Eichenfeld-

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den **Arteninformationen** des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euröken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
- 0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).¹

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet²:

¹ LfU 2016: **Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns** – Grundlagen.

² LfU 2003: **Grundlagen und Bilanzen** der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN³:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
★	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des Bundesamts für Naturschutz und des Bay. Landesamts für Umwelt veröffentlicht.

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Die Tabellen zur Ermittlung des projektspezifischen, prüfungsrelevanten Artenspektrums sollen die folgende Gliederung und Mindestinhalte haben:

Die Abschichtung erfolgte gemäß den Vorgaben der Arbeitshilfe des LfU „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“.

³ Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

Gemäß der bei der Bestandserhebung vorgefundenen Biotop- und Nutzungstypen (BNT) wurden die Lebensraumtypen auf ‚Hecken und Gehölze‘ sowie ‚Extensivgrünland und andere Ag-
rarlebensräume‘ eingeschränkt.

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Artname (wiss.)	Artname (deutsch.)	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----------------	--------------------	-----	-----	----

Fledermäuse

x	x	x		x	Plecotus auritus	Braunes Langohr	-	V	x
x	x	0		x	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	x
x	x	x		x	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	-	V	x
x	x	x		x	Myotis myotis	Großes Mausohr	-	V	x
x	x	0		x	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	-	V	x
x	x	0		x	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

Kriechtiere

Lurche

Fische

Libellen

Käfer

Tagfalter

Nachtfalter

Schnecken

Muscheln

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Artname (wiss.)	Artname (deutsch)	RLB	RLD	sg
x	x	x		x	Falco subbuteo	Baumfalke	-	3	x
x	0			x	Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	-
x	0			x	Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	x
x	0			x	Fringilla montifringilla	Bergfink	-	-	--
x	x	x		x	Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	-
x	0			x	Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	-
x	x	x		x	Coloeus monedula	Dohle	V	-	-
x	0			x	Sylvia communis	Dorngrasmücke	V	-	-
x	0			x	Spinus spinus	Erlenzeisig	-	-	-
x	0			x	Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	-
x	0			x	Locustella naevia	Feldschwirl	V	3	-
x	x	x		x	Passer montanus	Feldsperling	V	V	-
x	0			x	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3	-	x
x	x	x		x	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	-
x	0			x	Hippolais icterina	Gelbspötter	3	-	-
x	x	x		x	Emberiza citrinella	Goldammer	-	V	-
x	0			x	Emberiza calandra	Graumammer	1	V	x
x	0			x	Ardea cinerea	Graureiher	V		-
x	0			x	Picus canus	Grauspecht	3	2	x
x	0			x	Numenius arquata	Grosser Brachvogel	1	1	x
x	x	x		x	Picus viridis	Grünspecht	-	-	x
x	0			x	Accipiter gentilis	Habicht	V	-	x
x	0			x	Columba oenas	Hohltaube	-	-	--
x	0			x	Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	x
x	x	x		x	Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3	-	-
x	0			x	Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	-

V	L	E	NW	PO	Artname (wiss.)	Artname (deutsch)	RLB	RLD	sg
x	0			x	Corvus corax	Kolkrabe	-	-	-
x	0			x	Circus cyaneus	Kornweihe	0	1	x
x	0			x	Grus grus	Kranich	1	-	x
x	x	x		x	Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	-
x	0	-		x	Buteo buteo	Mäusebussard	-	-	x
x	x	0		x	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	-
x	0			x	Luscinia megarhynchos	Nachtigall	-	-	-
x	x	x		x	Lanius collurio	Neuntöter	V	-	-
x	x	x		x	Oriolus oriolus	Pirol	V	V	-
x	x	x		x	Lanius excubitor	Raubwürger	1	2	x
x	x	0		x	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3	-
x	0			x	Circus aeruginosus	Rohrweihe	-	-	x
x	0			x	Milvus milvus	Rotmilan	V	V	x
x	x	x		x	Corvus frugilegus	Saatkrähe	-	-	-
x	0			x	Motacilla flava	Schafstelze	-	-	-
x	0			x	Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	V	-	x
x	0			x	Saxicola torquatus	Schwarzkehlchen	V	-	x
x	x	x		x	Milvus migrans	Schwarzmilan	-	-	x
x	0			x	Dryocopus martius	Schwarzspecht	-	-	x
x	0			x	Egretta alba	Silberreiher	-	-	-
x	x	x		x	Accipiter nisus	Sperber	-	-	x
x	0			x	Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1	-
x	x	x		x	Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	-
x	0			x	Falco tinnunculus	Turmfalke	-	-	x
x	x	x		x	Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	x
x	0			x	Bubo bubo	Uhu	-	-	-
x	0			x	Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	-
X	0			x	Crex crex	Wachtelkönig	2	2	x
x	x	x		x	Strix aluco	Waldkauz	-	-	x
x	x	x		x	Asio otus	Waldohreule	-	-	x
x	0			x	Scolopax rusticola	Waldschnepfe	-	V	-
x	x	0		x	Ciconia ciconia	Weißstorch		3	x
x	x	x		x	Jynx torquilla	Wendehals	1	2	x
x	0			x	Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	x
x	0			x	Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	-
x	0			x	Circus pygargus	Wiesenweihe	R	2	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

Regelmäßige Gastvögel im Gebiet Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

(vgl. z.B. https://www.lfu.bayern.de/natur/monitoring_vogelbestand/rastende_wasservogel/index.htm)

Artnamen (wiss.)	Artnamen (deutsch)	RLB	RLD	sg
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	-	R	x



Baumbestandsplan Schongau										
Baumnr.	Baumart bot.	Baumart dt. Ø	Stamm Ø in 1m Höhe	Krone Ø	Höhe	Anzahl Stämme	Risse	Baumhöhle	Faultellen	Vitalität
1	Quercus robur	Stiel-Eiche	40 cm	11m	12m	1	nein	nein	ja	sehr gut
2	Quercus robur	Stiel-Eiche	50 cm	11 m	13m	1	nein	nein	ja	sehr gut
3	Quercus robur	Stiel-Eiche	35 cm	10 m	13m	1	nein	nein	ja	sehr gut
4	Quercus robur	Stiel-Eiche	50 cm	12 m	14m	1	nein	nein	ja	sehr gut
5	Quercus robur	Stiel-Eiche	42 cm		13m	1	nein	nein	ja	sehr gut
6	Fagus sylvatica	Gewöhnliche Buche	4x 20-40 cm	15 m	16m	4	ja	nein	ja	gut
7	Acer campestre	Feld-Ahorn	35 cm	9 m	16m	2	ja	nein	ja	gut
8	Fagus sylvatica	Rot-Buche	50 cm	10 m	12m	1	ja	ja	ja	gut
9	Fagus sylvatica	Rot-Buche	2x 35 cm	13 m	10m	2	ja	ja	ja	gut
10	Quercus robur	Stiel-Eiche	60 cm	10 m	16m	1	nein	nein	ja	sehr gut
11	Quercus robur	Stiel-Eiche	90 cm	9 m	16m	1	nein	nein	ja	sehr gut
12	Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	1x12 cm; 1x25 cm; 1x20 cm	7 m	6m	2	ja	ja	ja	weniger gut
13	Acer campestre	Feld-Ahorn	1x10 cm; 1x20 cm; 3x30 cm	10 m	19m	5	ja	nein	ja	sehr gut
14	Aesculus hippocastanum	Roskastanie	2x35cm; 1x45 cm	12 m	19m	3	ja	nein	ja	sehr gut
15	Fagus sylvatica	Rot-Buche	1x85 cm; 1x25 cm	8 m	14m	2	ja	ja	ja	sehr gut
16	Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche	45 cm	8 m	17m	1	nein	nein	ja	sehr gut
17	Picea abies	Gewöhnliche Fichte	100 cm	16 m	20m	1	nein	nein	nein	sehr gut
18	Picea abies	Gewöhnliche Fichte	90 cm	9 m	18m	1	nein	nein	nein	sehr gut
19	Picea abies	Gewöhnliche Fichte	1x25 cm; 1x50 cm; 1x35 cm	11 m	18m	3	nein	nein	nein	sehr gut
20	Pinus sylvestris	Gewöhnliche Kiefer	40 cm	4 m	7m	1	ja	ja	nein	schlecht
21	Pinus sylvestris	Gewöhnliche Kiefer	100 cm	8 m	19m	1	ja	ja	ja	weniger gut
22	Picea abies	Gewöhnliche Fichte	120 cm	11 m	16m	1	ja	nein	ja	gut
23	Picea abies	Gewöhnliche Fichte	90 cm	7 m	18m	1	starker Efeubewuchs, Einsicht unmöglich			
24	Pinus sylvestris	Gewöhnliche Kiefer	40 m	5 m	17m	1	nein	nein	nein	gut
25	Tilia cordata	Winter-Linde	55 cm	7 m	17m	1	nein	nein	ja	gut
26	Tilia cordata	Winter-Linde	60 cm	10 m	15m	1	nein	nein	ja	gut
27	Pinus sylvestris	Gewöhnliche Kiefer	50 cm	8 m	18m	1	nein	nein	ja	gut
28	Acer campestre	Feld-Ahorn	1x15 cm; 1x25 cm; 1x40 cm	10 m	10m	3	ja	ja	ja	weniger gut
29	Acer campestre	Feld-Ahorn	1x10 cm; 1x40 cm; 1x35 cm	11 m	15m	3	nein	ja	ja	gut
30	Fagus sylvatica	Gewöhnliche Buche	45 cm	7 m	14m	1	ja	nein	ja	gut
31	Quercus robur	Stiel-Eiche	50 cm	11 m	19m	1	ja	nein	ja	gut
32	Betula pendula	Sandbirke	40 cm	10 m	12m	1	ja	nein	ja	schlecht
33	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	7x 15-35 cm	14 m	18m	7	nein	nein	nein	gut
34	Acer platanoides	Spitz-Ahorn	40 cm	9 m	13m	1	nein	nein	nein	gut
35	Salix alba	Silber-Weide	2x45 cm	14 m	15m	2	ja	nein	ja	weniger gut
36	Salix caprea	Sal-Weide	1x25 cm; 1x35 cm	8 m	15m	2	ja	nein	ja	gut
37	Carpinus betulus	Hainbuche	50 cm	9 m	16m	1	nein	nein	nein	gut
38	Quercus robur	Stiel-Eiche	60 cm	12 m	17m	1	nein	nein	nein	gut

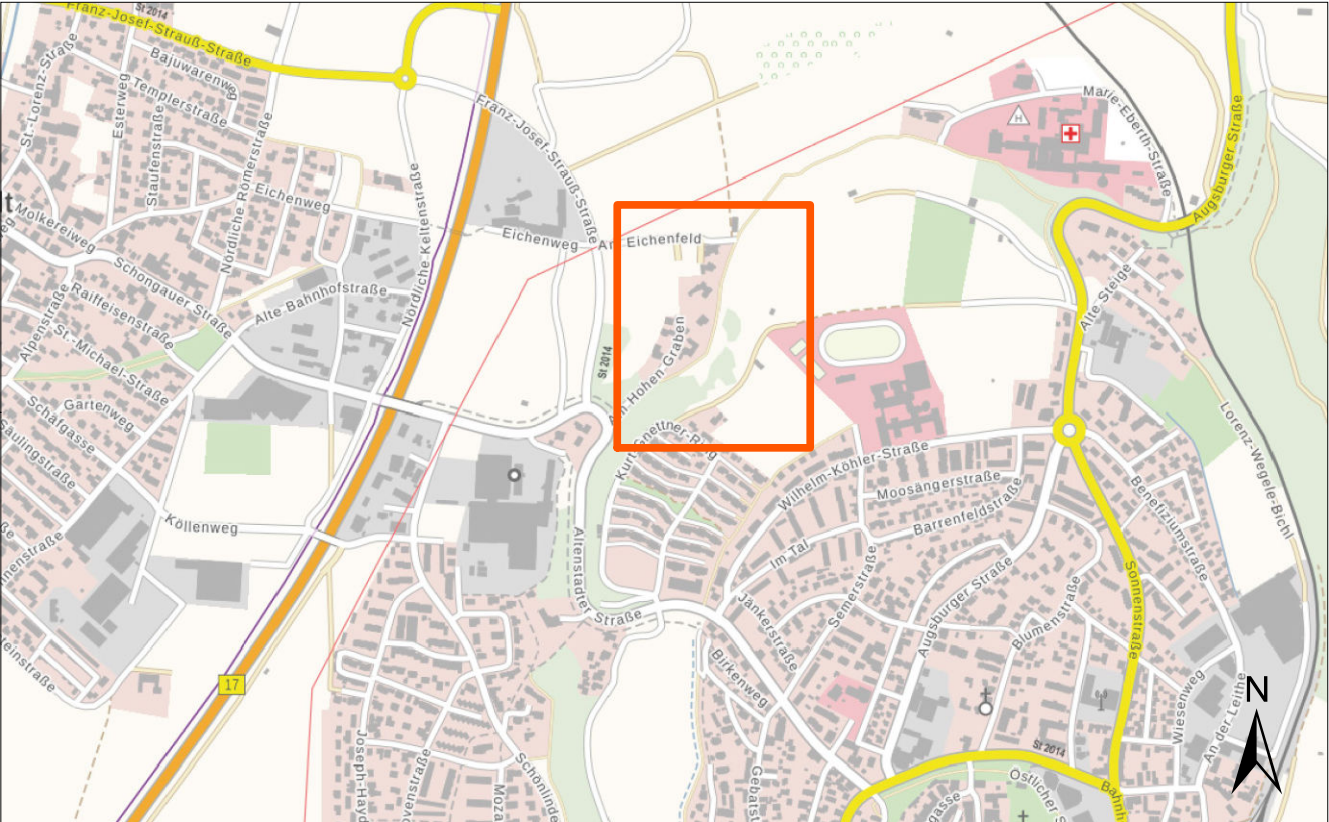
Vegetations- & Nutzungstypen (BayKompV)

- Geltungsbereich
- Baumbestand mittel
- Baumbestand klein
- Baumbestand jung, flächig
- Biotopkartierung - Flachland

BiotopCode

- B112 Gebüsche und Hecken, mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, Mesophiles Gebüsche / Hecken
- B212 Feldgehölze, mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung
- B213 Feldgehölze, mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alte Ausprägung
- G11 Intensivgrünland (genutzt) (inkl. einjährig brachgefallenes Intensivgrünland, Wechselgrünland wird unter A1-2 gefasst)
- G212 Extensivgrünland, Mäßig extensiv bis extensiv genutztes, artenreiches Grünland frischer bis mäßig trockener Standorte
- G212-GU651L Extensivgrünland, Mäßig extensiv bis extensiv genutztes, artenreiches Grünland frischer bis mäßig trockener Standorte
- K11 Ufersäume, Säume, Ruderal- und Staudenfluren der planaren-hochmontanen Stufe, Artenarme Säume und Staudenfluren
- V11 Verkehrsfläche, versiegelt
- V331 Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, unbefestigt, nicht bewachsen
- V51 straßenbegleitende Grünflächen

Übersichtskarte



Stadt Schongau Münzstraße 1-3 86956 Schongau		
Bestandsplan Schongau Nord Südliches Eichenfeld	Maßstab	1:1000
	Plannummer	
	Plandatum	06.07. 2022
	Änderungen	
Plangrundlage: Basisdaten der bayerischen Vermessungsverwaltung-DFK		
EGERPARTNER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA		